

**„Kirchturmdenken.
Sakralbauten in ländlichen Räumen:
Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte
überregionaler Vernetzung“**

**Soforthilfeprogramm
15.04.2021 – 31.12.2021**



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

1. WAS IST DAS FÖRDERZIEL?

Ziel des Soforthilfeprogramms „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ ist es, (ehemalige) Sakralbauten und Klosteranlagen als Orte für Kulturangebote auch in strukturarmen ländlichen Regionen zugänglich zu machen, regionale Zugehörigkeit und gesellschaftliche Integration zu stärken und die Lebensqualität vor Ort zu verbessern.

Sie sollen als

- wichtige lokale bzw. regionale Erinnerungsorte,
- als zu bewahrende Kulturdenkmale,
- als Orte der Teilhabe am kulturellen Erbe,
- als lebendige Orte der Kulturvermittlung und der kulturellen Bildung,
- als Orte bürgerschaftlicher Teilhabe an Kulturangeboten
- und nicht zuletzt auch als sog. Dritte Orte

etabliert bzw. gestärkt werden. Damit werden der Erhalt und die Zugänglichkeit des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen unterstützt und ein Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen geleistet.

Die Maßnahme richtet sich an öffentliche, zivilgesellschaftliche und private Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) in ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 Personen.

Die Maßnahme „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ wird im Rahmen des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

2. WIE IST DER FÖRDERZEITRAUM?

Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden.

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2021. Die Maßnahme kann mit Abschluss des Zuwendungsvertrags beginnen und muss spätestens am 31.12.2021 beendet sein.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

3. WOFÜR KÖNNEN FÖRDERMITTEL BEANTRAGT WERDEN?

Gegenstand der Förderung sind in erster Linie konsumtive Maßnahmen.

Gefördert werden können:

1. eine auf die anzusprechenden Zielgruppen zugeschnittene Aufbereitung der Bau- und Ausstattungsgeschichte sowie der heimat- und sozialgeschichtlichen Bedeutung des (ehemaligen) Sakralbaus (Broschüre, Audioguide, Podcast, Video, Website bzw. Beitrag zu einer geeigneten lokalen oder regionalen Website o.Ä.) sowie die erforderliche Recherche hierfür
2. die Durchführung von Veranstaltungen vor Ort, die
 - a) entweder explizit der Denkmalvermittlung dienen oder bei denen die Denkmalvermittlung verknüpft wird mit anderen Formen eines ortsangemessenen Kulturangebots
→ Beispiele könnten Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Schreibwerkstätten sein,
 - b) der Kulturvermittlung dienen
→ wie etwa durch Vorträge bzw. Vortragsreihen oder Seminare
 - c) der kulturellen Bildung dienen
→ wie etwa mit der Durchführung oder Präsentation von entsprechenden Projekten – zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Kulturbüros, Kindertagesstätten, Schulen, Jugend- oder Senioreneinrichtungen, Volkshochschulen oder anderen Weiterbildungsträgern.

Bei der Konzeption der Veranstaltungen sollte darauf geachtet werden, dass diese nach Möglichkeit intergenerationell und/oder integrierend/inklusiv (d.h. auch barrierefrei) angelegt sind bzw. kulturelle wie auch religiöse Vielfalt in den Blick nehmen.

Förderfähig sind dabei

- projektbezogene Personalausgaben (auch Honorare),
- Sachmittel für
 - projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
 - Reisekosten.

Eine Förderung von investiven Maßnahmen ist nach Prüfung des Einzelfalls dann möglich, wenn diese erforderlich sind für die Realisierung des unter 1 genannten Förderziels. Der Anteil sollte 15% der Gesamtsumme nicht übersteigen. So kann etwa für die Vermittlungsarbeit vor Ort die Anschaffung eines Rechners, eines Beamers, von Leinwänden, von Beschallungsanlagen, WLAN oder von Audioguides unverzichtbar sein, oder die im Rahmen des Projekts zu realisierende kulturelle Nutzung des Gebäudes erfordert zwingend besondere Ausstattungsmaßnahmen (Kälte- oder Windschutz, mobile Podeste o.Ä.).

Hinweis: Nicht gefördert werden Forschungsprojekte, dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die nur kurzfristig einen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit einer wesentlichen Veränderung der baulichen Substanz verbunden wären. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Kauf eines Grundstücks wie auch der Kauf eines Gebäudes.

4. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Förderungen können insbesondere durch Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (d.h. auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) sowie durch Organisationen wie etwa Kirchbau- oder Heimatvereine, sofern diese mit nachgewiesener Zustimmung der jeweiligen Trägerin/des jeweiligen Trägers agieren, in ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 Personen, beantragt werden.

Ausnahmen: Eingemeindete Orte, die zum ländlichen Raum gehören, können bei der Ausschreibung Berücksichtigung finden, wenn der Ortsteil, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist (<https://www.landatlas.de/laendlich/laendlich.html>). In diesem Fall wird nicht zwingend die Einwohnerzahl der gesamten Kommune zugrunde gelegt. Eine schlüssige Argumentation muss hier seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers erfolgen. Ausgeschlossen sind Bewerbungen aus den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.

Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei darf pro Einrichtung nur einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

5. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme und ist auf 25.000 Euro pro Antragstellerin/Antragsteller begrenzt.

Die Zuwendung wird dann gewährt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme aufbringt. Diese kann durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden.

Die Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, ist zulässig. Bitte beachten Sie, dass Eigenleistungen nicht zu den förderfähigen Ausgaben gehören.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§ 23, 44 BHO gewährt.

Sind die Antragstellerinnen und Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

6. WIE SIND DIE ANTRÄGE EINZUREICHEN?

Die Anträge und Anlagen müssen durch den auf der Internetseite <https://widersense.org/trafo-ggmbh/kirchturmdenken> bereitgestellten Vordruck eingereicht werden. Der Antragsvordruck sollte möglichst elektronisch ausgefüllt werden. Eine ausschließlich digitale Antragstellung ist nicht möglich. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und per Post an WIDER SENSE TraFo gGmbH, Rungestr. 17, 10179 Berlin zu senden.

Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung an kulturerbe@widersense-trafo.org eine Eingangsbestätigung per Mail. Bitte beachten Sie, dass keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilt werden.

WIDER SENSE TraFo gGmbH beruft einen Fachbeirat, der den Projektträger berät und – sofern erforderlich – fachliche Begleitung und Unterstützung für die Projekte vermittelt.

Ein vollständiger Antrag muss für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- den komplett ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag einschließlich eines in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplans
- Handels-/Vereinsregisterauszug der Antragstellerin/des Antragstellers (nicht älter als 1 Jahr)
- Vereinssatzung/Gesellschaftsvertrag usw.
- ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Freistellungsbescheid vom Finanzamt)
- schriftliche Bestätigung anderer Förderer
- Nachweis über Vertretungsberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners
- ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung

Bei Maßnahmen, bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer/Trägerin bzw. Träger des Sakralbaus ist:

- Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers/der Trägerin bzw. des Trägers zur geplanten Maßnahme
- Erklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers/der Trägerin bzw. des Trägers über die Zusicherung der längerfristigen Öffnung für die mit dem Projekt erarbeiteten Vermittlungsaktivitäten und Nutzungen

Nur vollständige Anträge gelten als formal ordnungsgemäß gestellt.

Vor Abschluss eines rechtsverbindlichen Zuwendungsvertrags ist die gesicherte Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

7. WIE WERDEN DIE FÖRDERMITTEL AUSGEZAHLT? (MITTELANFORDERUNG)

Die Fördermittel können für eine Verwendung bis zu sechs Wochen vor Fälligkeit der Zahlung abgerufen werden. Dafür muss das Formular „Mittelanforderung“ verwendet werden, das online auf der Seite <https://widersense.org/trafo-ggmbh/kirchturmdenken> zur Verfügung steht. Das Formular ist per E-Mail oder per Post unter u. g. Adresse bei der WIDER SENSE TraFo gGmbH einzureichen.

8. WANN MÜSSEN DIE FÖRDERMITTEL ABGERECHNET WERDEN? (VERWENDUNGSNACHWEIS)

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme mit dem Projektträger WIDER SENSE TraFo gGmbH abgerechnet werden. Dem Zuwendungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

9. WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN SIND FÜR DIE FÖRDERUNG MASSGEBEND?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Zuwendungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

10. WELCHE ROLLE HAT DIE WIDER SENSE TRAFO GMBH?

WIDER SENSE TraFo gGmbH unterstützt und berät die Antragstellerinnen und Antragsteller bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

Allen geförderten Einzelprojekten wird eine kostenfreie Teilnahme an einem digitalen Werkstattformat angeboten, das der bundesweiten Vernetzung dienen soll.

Das Förderprogramm bietet damit ein zusätzliches Rahmenprogramm in Form von gemeinsamen Workshops. Alle Workshops können – in Zeiten von Covid-19 – auch digital umgesetzt werden.

Themen können etwa sein:

- Erforderliche Recherche zur Bau- und Ausstattungsgeschichte, Baubeschreibung
- Erzählkosmos in den Sakralbauten und ihren Ausstattungen
- Welt der Bücher (Bücher im sakralen Kontext: historische Buchbestände vor Ort, aber auch im Erzählkosmos christlicher Bilder etc.)
- Kirchen als Klangräume
- Denkmalwerte und Teilhabe, Menschenrecht auf Teilhabe am kulturellen Erbe

Formate und Methoden können etwa sein:

- Untersuchungen des Bauwerks, möglicherweise in Kooperation mit Berufsausbildungen vor Ort
- Erzählwerkstätten (zu den Geschichten, die in Ausstattungsstücken erzählt werden, zur Ortsgeschichte, zur europäischen Vernetzung; Lesungen etc.)
- Mapping des Ortes als Knotenpunkt in einem Netzwerk (andere Kirchen mit dem gleichen Patrozinium, Grabsteine und Familien, importierte Kunstwerke und Objekte gleicher Provenienz an anderen Orten, in Gemälden repräsentierte Orte, Pilgerwege etc.)
- Ausgehend von einem Thema:
 - Erarbeiten einer Führung, eines Audioguides, eines Faltblattes etc.;
 - Führungsformate im intergenerationellen Gespräch, etwa: Jugendliche führen Senioren;
 - Experimente und Veranstaltungen „Kirche als Klangraum“: Glocken und ihre akustischen Reichweiten, musikalische Raumexperimente u.a.m.
 - Workshops zu Denkmalwerten und menschenrechtlich verankerter Teilhabe
 - Programme zum Tag des Offenen Denkmals

11. WEITERE FRAGEN?

Kontakt:

Anna Wiese
Antragsbearbeitung

WIDER SENSE TraFo gGmbH, Rungestr. 17, D-10179 Berlin

T +49 30 2408824-0

E wiese@widersense-trafo.org

Matthias Huber
Antragsbearbeitung

WIDER SENSE TraFo gGmbH, Rungestr. 17, D-10179 Berlin

T +49 30 2408824-0

E huber@widersense-trafo.org

Dr.-Ing. Silke Haps
Operative Projektleitung

WIDER SENSE TraFo gGmbH, Rungestr. 17, D-10179 Berlin

T +49 30 2408824-0

E haps@widersense-trafo.org

<https://widersense.org/trafo-ggmbh/kirchturmdenken>